

Unser Waffengesetz- Rechtsschutz sowie Jagd- und Waffen-Rechtsschutz

1. Gegenstand der Vereinbarung:

Der Rahmenvertrag umfasst eine Rechtsschutzversicherung für Mitglieder des Versicherungsnehmers für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in waffenrechtlichen Belangen.

2. Versicherungsumfang:

Versicherungsschutz umfasst folgende Bereiche:

2.1. Waffengesetz-Rechtsschutz

2.1.1. Verwaltungsrechtsschutz in allen Instanzen

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des jeweiligen NFVÖ-Mitglieds vor Verwaltungsbehörden in allen Instanzen einschließlich des VfGH bzw. allenfalls des VfGH in Verwaltungsrechten Verfahren bezüglich

- Waffenverbots (§ 12 Waffengesetz)
- vorläufigen Wagenverbots (§ 13 Waffengesetz)
- Überprüfung der Verlässlichkeit sowie der Entziehung waffenrechtlicher Urkunden (§ 25 Waffengesetz)

Versichert sind weiters die Kosten waffenpsychologischer und psychiatrischer Gutachten in Zusammenhang mit der Abwehr behördlicher Auflagen bis max. EUR 250,- und maximiert auf 1x pro Jahr. Die Gutachten- Gesamtkosten für alle Mitglieder zusammen werden mit EUR 5.000,- pro Jahr begrenzt.

2.1.2. Verwaltungs- Rechtsschutz ab dem Berufungsverfahren für die

Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Jeweiligen NFVÖ-Mitglieds vor Verwaltungsbehörden ab der zweiten Instanz (Berufungsverfahren) einschließlich des VfGH bzw. allenfalls des VfGH in verwaltungsrechtlichen Verfahren bezüglich der Erweiterung von Waffenbesitzkarten (WBK) und der Ausstellung und Erweiterung des Waffenpasses (WP).

2.1.3. Verwaltungs-Straf-Rechtsschutz für die Kosten der Verteidigung wegen des

Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Verwaltungsstrafrechtes in Zusammenhang mit dem § 51 Waffengesetz.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung besteht zusätzlich Versicherungsschutz für Mitglieder des Versicherungsnehmers für folgenden Bereich:

2.2. Jagd- und Waffen- Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit:

2.2.1. Verwaltungsverfahren auf Entzug der Jagdkarte ab 1. Instanz bis zum Höchstgericht

2.2.2. Jagdrechtlichen Disziplinarverfahren

2.2.3. Verwaltungs(straf)verfahren betreffend Jagdreisen- europaweite Deckung

2.2.4. Zivilverfahren wegen des Ankaufs und Verkaufs von Waffen und Munition (Vertrags-Rechtsschutz)

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf natürliche Personen und nur auf die Mitglieder des Versicherungsnehmers selbst Familienangehörige oder andere Personen sind vom Versicherungsschutz nicht mit umfasst.

3. Vertragsgrundlagen:

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2009 • Besondere Vertragsbeilage 533900

4. Örtlicher Geltungsbereich:

Für 2.1. Waffengesetz-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall in Österreich eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und die Zuständigkeit einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.

Für 2.2. Jagd- und Waffen- Rechtsschutz besteht zu den Punkten 2.2.1 Und 2.2 2. Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall in Österreich eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und die Zuständigkeit einer Österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist. Zum Punkt 2.2.3. besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa im geographischen Sinn und den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten eintreten, auch wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt Zum Punkt 2.2.4. besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 4.2 der ARB 2009.

5. Versicherungsfall:

Artikel 2 der ARB 2009 kommt sinngemäß zur Anwendung.

6. Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt **EUR 120.000.-** Diese Versicherungssumme bildet die Maximalleistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Versicherungsfälle.

7. Wartefrist:

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz (ausgenommen Verwaltungs-Straf-Rechtsschutz). Kann ein Mitglied eine entsprechende Vorversicherung vorweisen, entfällt die Wartefrist generell.

8.

9. Selbstbehalt:

Es kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.

10. Subsidiarität

Es gilt Subsidiarität als vereinbart das heißt, die Versicherung kommt nur zum Tragen, sofern für den Versicherten nicht eine andere Versicherung besteht.

11. Freie Anwaltswahl:

Es besteht freie Anwaltswahl.

12. Dauer der Versicherung für mitversicherte Personen:

Der Versicherungsschutz einer versicherten Person beginnt mit dem Beitritt zum Versicherungsnehmer (Einlangen des Mitgliedsbeitrages am Konto des NFVÖ) und endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft (ein nichtzahlen der Mitgliedschaft führt automatisch zur Beendigung). Für Schadenfälle, die vor Vertragsbeginn oder vor Mitgliedschaft zum Versicherungsnehmer eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

13.

14.

15.

16.

17.